

A-1040 Wien  
Karlgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58  
07  
Fax: (+43-1) 505 32  
11  
E-mail:

## Positionspapier der Bundessektion Architekten zur Novelle des Bundesvergabegesetzes

### 1) Trennung der Vergabe von Planung und Ausführung

Gemäß Erwägungsgrund 9 der neuen EU-Vergaberichtlinie ist es den Mitgliedstaaten überlassen, eine getrennte oder eine gemeinsame Vergabe von Planung und Ausführung vorzusehen.

*Erwägungsgrund 9 lautet:*

*Angesichts der für die öffentlichen Bauaufträge kennzeichnenden Vielfalt der Aufgaben sollte der öffentliche Auftraggeber sowohl die getrennte als auch die gemeinsame Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Ausführung und Planung der Bauvorhaben vorsehen können. Diese Richtlinie bezweckt nicht, eine gemeinsame oder eine getrennte Vergabe vorzuschreiben. Die Entscheidung über eine getrennte oder die gemeinsame Vergabe des öffentlichen Auftrags muss sich an qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien orientieren, die in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegt werden können.*

Da sich in Österreich das traditionelle System der Trennung von Planung und Ausführung hervorragend bewährt hat, soll eine derartige Präferenz der getrennten Vergabe von Planung und Ausführung im neuen BVergG verankert werden. Studien belegen, dass eine getrennte Vergabe von Einzelleistungen und daher auch die getrennte Vergabe von Planungen preisgünstiger ist als eine gemeinsame Vergabe. Auch können wichtige Qualitätsstandards beibehalten werden. Aus diesen Gründen kommt eine solche Trennung dem österreichischen Verbraucher zu gute.

Angesehene Vergabeexperten vertreten ebenfalls die Meinung, dass nur eine getrennte Vergabe von Planungsleistungen und ausführenden Tätigkeiten zulässig ist. Um Rechtssicherheit zu schaffen, müsste eine ausdrückliche Regelung im BVergG aufgenommen werden. Im derzeit gültigen Bundesvergabegesetz 2002 findet sich die Regelung über die Gesamt- oder getrennte Ausschreibung in § XX. Diese sollte im neuen BVergG wie folgt lauten:

ZT  
Ziviltechniker sind  
staatlich  
befugte und beeidete  
Architekten

## **Gesamt- und getrennte Ausschreibung**

### **§ XX.**

(1) *Besonders umfangreiche Leistungen können örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art entweder gemeinsam oder getrennt vergeben werden.*

(2) *Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezweige oder Fachrichtungen dürfen nur nach Maßgabe des Abs 3 vergeben werden.*

(3) *Der Auftraggeber hat die Leistungen im Sinne des Abs 2 getrennt zu vergeben, sofern nicht wirtschaftliche und qualitative Gesichtspunkte eine gemeinsame Vergabe erfordern. Maßgebliche wirtschaftliche und qualitative Gesichtspunkte sind insbesondere die ressourcenmäßige Ausstattung jenes Rechtsträgers zur Durchführung des Vergabeverfahrens und der Auftragsabwicklung, dem die Auftragsvergabe zuzurechnen ist, sowie die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung.*

#### *Erläuternde Bemerkungen:*

*Bei besonders umfangreichen Leistungen im Sinne des Abs 1 ist der Auftraggeber frei (argumentum: „kann“), ob er diese gemeinsam oder getrennt vergibt; es besteht dabei kein gesetzlicher Vorbehalt zugunsten einer Gesamt- oder gewerksweisen Vergabe.*

*Aus dem klaren Wortlaut des Abs 3 ergibt sich aber, dass eine getrennte Vergabe von Leistungen im Sinne des Abs 2 dann zwingend ist, wenn keine wirtschaftlichen oder qualitativen Gesichtspunkte vorliegen, die eine gemeinsame Vergabe notwendig machen. Ob die wirtschaftlichen oder qualitativen Gesichtspunkte im Einzelfall eine gemeinsame Vergabe erfordern, hat derjenige zu beweisen, der sich auf die Zulässigkeit der gemeinsamen Vergabe beruft. Durch diesen grundsätzlichen Vorbehalt zugunsten einer getrennten Vergabe von Leistungen im Sinne des Abs 2 wird ein möglichst hoher Wettbewerb sichergestellt, weil dadurch die ansonsten zwangsläufige Bildung von Bietergemeinschaften vermieden wird.*

*Durch die Möglichkeit, bei Vorliegen berechtigter wirtschaftlicher und qualitativer Gründe, auch die Leistungen im Sinne des Abs 2 gemeinsam zu vergeben, ist die Realisierung von Groß-Projekten (PPP etc) gewährleistet. Solche Projekte können nämlich ohne eine interdisziplinäre Bieterbeteiligung in der Regel nicht verwirklicht werden. Damit wird auch dem Anliegen in der 9. Begründungserwägung der Richtlinie 2004/18/EG Rechnung getragen, keinen kategorischen Ausschluss der gemeinsamen oder getrennten Vergabe zu statuieren.*

*Berechtigte wirtschaftliche und qualitative Gründe liegen allerdings dann nicht vor, wenn der Auftraggeber versucht, insbesondere durch die konkrete organisatorische Abwicklung des Vergabeverfahrens oder der Auftragserfüllung den Vorbehalt der getrennten Vergabe zu umgehen sowie den gegebenenfalls zu beachtenden architektonischen Belangen keine angemessene Bedeutung beizumessen.*

## 2) Qualifiziertes Preisgericht bei Architekturwettbewerben

Bei der Durchführung von Wettbewerben hat sich gezeigt, dass das primäre Ziel eines Wettbewerbes, nämlich im Rahmen bestimmter Vorgaben das fachlich beste Projekt zu erlangen, nur erreicht werden kann, wenn die Preisrichter über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen und den Status der Unabhängigkeit genießen.

Gemäß § 115 (4) des dzt. gültigen BVergG muss lediglich ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation wie die Wettbewerbsteilnehmer verfügen. Im neuen BVergG sollte speziell für Planungswettbewerbe nicht nur von „mindestens einem Drittel“, sondern von „mindestens der Hälfte der Preisrichter“ eine entsprechende fachliche Qualifikation gefordert werden.

Betreffend der Unabhängigkeit der Preisrichter wird in § 115 (4) BVergG 2002 folgendes geregelt: *„Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbes unabhängig sind.“* Um die Unabhängigkeit in alle Richtungen zu gewährleisten, sollte dieser Satz im neuen BVergG wie folgt formuliert werden:

*„Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die unabhängig sind.“*

Zu Ihrer Information möchten wir darauf hinweisen, dass in Deutschland die Durchführung eines Architekturwettbewerbs bei allen Vergaben von Architekturleistungen im Oberschwellenbereich verpflichtend vorgesehen werden soll.

## 3) Bewertungskommissionen bei Vergabeverfahren

Sofern bei Vergabeverfahren eine „Bewertungskommission“ zur Beurteilung gewisser Kriterien eingesetzt wird, sollte im neuen BVergG zur Sicherstellung des Qualitätswettbewerbes und der Vergabesicherheit generell vorgesehen werden, dass mindestens 1/3 der Mitglieder einer "Bewertungskommission" über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen muss wie die Bewerber/Bieter. Ähnlich wie beim Preisgericht sollte ein Bewertungsgremium aus fachlich kompetenten sowie unabhängigen Personen bestehen, die Bewertungen anhand der festgelegten Kriterien endgültig durchführen. So erhält der Auftraggeber die Sicherheit, dass die Entscheidung dieser Bewertungskommission fachkundig erfolgt und keiner Anfechtung unterliegt.

## 4) Rechtsschutz im Unterschwellenbereich

Die Rechtsschutzregelungen im Unterschwellenbereich haben zu einer wesentlichen Verbesserung der Vergabekultur geführt und waren daher eine der wesentlichsten Verbesserungen des BVergG 2002. Vor allem im kommunalen Bereich war eine erfreuliche Entwicklung bei der Vergabepaxis zu beobachten. Daher sollten die Bestimmungen unbedingt im derzeitigen Umfang bestehen bleiben.